

Gesamtheit begannen die Rechtspflegeorgane, ihre Tätigkeit gesellschaftlich wirksamer zu gestalten, sichtbar nicht nur in der umfassenderen Einbeziehung der Bürger in die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane, sondern vor allem in der von ihnen neu bewirkten Einflußnahme auf die Stärkung des Verantwortungsbewußtseins der Bürger und auf die tatsächliche Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung.

Kriminalität und Gesetzesverletzungen sind keine Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Jeder Rechtsbruch widerspricht den Möglichkeiten, die jedem Bürger in unserem Staat gegeben sind. Über diese Wahrheit gibt es bei unseren Bürgern zunehmendes Verständnis. Und ebenso entwickelt sich die Einsicht, daß eigene Versäumnisse, Nachlässigkeiten, unkritisches Verhalten gegenüber Arbeitskollegen, Verletzung der Arbeitsdisziplin, Verstoß gegen sozialistische Moralnormen, Mängel in der Leitung der Betriebe und Genossenschaften, vor allem in der Menschenführung, günstige Bedingungen für Rechtsverletzungen, ja für Kriminalität schaffen können. Staatsbürgerliches Denken, bewußtere Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, Festigung sozialistischer Beziehungen zueinander und zum Staat — das sind Forderungen, die diese Erkenntnisse weiter vertieft werden. So sehen die Bürger in der sozialistischen Gesetzlichkeit heute mehr als gestern die Widerspiegelung ihrer persönlichen Interessen.

Angesichts des von der sozialistischen Rechtspflege zu leistenden spezifischen Beitrags zur Festigung unserer Gesellschaftsverhältnisse, die den allmählichen Ausschluß der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft garantieren, und angesichts der Kompliziertheit der zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins zu lösenden Aufgaben, wird die Forderung des Staatsrates nach einer schnelleren weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane verständlich. Gerade weil die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Förderung des sozialistischen Rechtsbewußtseins tiefgreifende gesellschaftliche Wirkungen hervorzurufen vermag, gewinnt die genaue und allseitige Durchführung des Rechtspflegeerlasses durch alle Organe der Rechtspflege immer mehr an Bedeutung.

### **Zwei Jahre Rechtspflegeerlaß**

Zwei Jahre des Bemühens um die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses sind vergangen. Probleme der Rechtspflege, wie die erzieherische Wirksamkeit von Strafen ohne Freiheitsentzug, das Auftreten gesellschaftlicher Kräfte in Gerichtsverfahren, die Beachtung der Prinzipien sozialistischer Rechtsanwendung u. a., waren für zahlreiche Bürger Anlaß, über das Wesen unseres Staates und seiner Rechtsanwendung gründlicher und grundsätzlicher — das heißt im Sinne des Ganzen, im Sinne der Rechtspolitik unseres Staates und des von ihr verfolgten gesellschaftlichen Zwecks — nachzudenken. Doch diesem neuen Umfang und auch der neuen Qualität des Nachdenkens unserer Bürger über Fragen der sozialistischen Rechtspflege entsprechen bei weitem noch nicht der Umfang und die Qualität der gewollten und gezielten öffentlichen politisch-ideologischen Einflußnahme der Rechtspflegeorgane, vor allem der leitenden Mitarbeiter der zentralen Rechtspflegeorgane, auf das Rechtsdenken, das Rechtsbewußtsein der Bürger. Die Lösung einer Fülle komplizierter Probleme verlangte größere Wissenschaftlichkeit in der Leitungstätigkeit. Mit der notwendigen Selbstverständigung über das Wesen des Neuen im Rechtspflegeerlaß und in seinen Einzelbestimmungen war jedoch ein erheblicher Zeitaufwand verbunden. Das war mit Ursache dafür, daß die ideologische Klärung einer Vielzahl von Fragen, auf die die Bürger immer dringlicher Antwort erwarteten, nicht die genügende Beachtung fand.

Zwar werden in den juristischen Fachzeitschriften die verschiedensten Probleme erörtert, jedoch kommt die populärwissenschaftliche Behandlung von ideologischen Problemen der Rechtspflege in den allgemeinen Publikationsmitteln, wie Tagespresse, Illustrierten und Wochenzeitungen, Rundfunk und Fernsehen, zu kurz. Offenbar besitzen die zentralen Rechtspflegeorgane auch noch keine genaue Übersicht über Inhalt und Umfang ideologischer Fragen aus der Bevölkerung. Tatsächlich umfassen sie eine Fülle prinzipieller ideologischer Probleme wie aktueller Einzelfragen der Entwicklung unserer Rechtspflege, Fragen zu typischen Erscheinungen der Kriminalität und ihrer Verurteilung und Abwehr durch die Gesellschaft. Eine Wende in der Öffentlichkeitsarbeit ist jetzt zur weiteren Förderung des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Interesse der weiteren Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit aller Rechtspflegeorgane dringend geboten. So wird dem Bürger geholfen, richtige Schlüsse aus seinem persönlichen Erleben der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane für sein Handeln zu ziehen, damit das Neue in das Rechtsdenken und Rechtsempfinden der Bürger Eingang findet und ihnen so das Verständnis für das Wesen der Rechtspolitik unseres Staates erleichtert wird.

### **Festigung der Rechtssicherheit**

Aktuelle Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Überlegungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit zum Schutze von Staat und Bürgern, also bei der Festigung der Rechtssicherheit zu. Sie stehen in unmittelbarer Verbindung zur immer vollkommeneren einheitlichen Durchsetzung der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses. Dazu gehört die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtspflege, die verstärkte, aber differenzierte Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug, die verstärkte Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen und nicht zuletzt die sorgfältigere Behandlung von Anzeigen der Bürger. Das sind aktuelle praktische Probleme der Rechtspflege unserer Tage, deren schöpferische und einheitliche oder dogmatische und subjektivistische Handhabung durch die Rechtspflegeorgane auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger entweder außerordentlich fördernd oder sehr hemmend einwirken kann und — wie Hinweise aus der Praxis bestätigen — auch tatsächlich einwirkt.

Erheblichen Einfluß auf die Bildung und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins besitzt die Einheitlichkeit der verstärkten, aber differenzierten Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug durch alle Gerichte unserer Republik. Zu Recht ist schon mehrfach bemerkt worden, daß der Zunahme des Auspruchs von Strafen ohne Freiheitsentzug keine Tendenzen prinzipienloser Ausweitung dieser Strafarten zugrunde liegen. Die Vorzüge und die sich immer stärker entwickelnden Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaftsordnung — wie die ständig zunehmende Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte — gestatten es, Rechtsverletzer, die sich nicht schwerer Taten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung oder die Rechte der Bürger schuldig machten oder die sich nicht hartnäckig der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft verschließen, ohne Freiheitsentzug wirksam umzuerziehen.

Im Rechtsbewußtsein unserer Bürger hat gerade dieser humanistische Grundzug unserer Strafpolitik nachhaltige Wirkungen hervorgerufen. Er vermochte besonders eindrucksvoll die in unserer Rechtspflege sich widerspiegelnde Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Interessen deutlich zu machen. Mehr noch: Die Bürger sehen in